

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Geschäftsordnung des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Entsprechend § 27 Absatz 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen muss der Integrationsrat eine eigene Geschäftsordnung erstellen. Neben den notwendigen Inhalten kann die Geschäftsordnung weitere Regelungen enthalten, die für das Verfahren im Integrationsrat gelten sollen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, findet auf den Integrationsrat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung insofern Anwendung, dass an die Stelle der Ratsmitglieder die Mitglieder des Integrationsrates und an die Stelle des Bürgermeisters die oder der Vorsitzende des Integrationsrates treten.

Der Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2021 vorliegende Geschäftsordnung (GO) beschlossen.

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
Präambel	3
§ 1 Rechte und Pflichten des Integrationsrats.....	4
§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats.....	4
§ 3 Einladung.....	5
§ 4 Tagesordnung.....	5
§ 5 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	6
§ 6 Teilnahme der Verwaltung.....	6
§ 7 Wahl und Vorsitz des Integrationsrates, Verpflichtung der Mitglieder.....	7
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 9 Redezeit.....	8
§ 10 Anträge.....	9
§ 11 Anfragen.....	9
§ 12 Beschlussfassung.....	10
§ 13 Fragerecht und Anfragen von Einwohnern.....	10
§ 14 Teilnehmendenliste, Verhinderung und vorzeitiges Verlassen.....	11
§ 15 Niederschrift.....	11
§ 16 Ausstattung des Integrationsrats.....	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

Präambel:

Der Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin hat zur Aufgabe, die Mitwirkung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Entscheidungsprozessen, insbesondere zu Themen der Migration und Integration, der Stadt zu ermöglichen. Entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 27 Gemeindeordnung NRW) kann der Integrationsrat sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, insbesondere wenn sie die Interessen der in Sankt Augustin lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.

Der Integrationsrat hat zum Ziel, gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungsprozesse, insbesondere bei Themen der Migration und Integration, in Sankt Augustin zu begleiten und anzustoßen. Der Integrationsrat erarbeitet Vorschläge und Möglichkeiten für Politik und Verwaltung, um den Integrationsprozess in der Stadt positiv zu gestalten und bestmöglich zu beeinflussen.

Das Grundgesetz mit seinen unveräußerlichen Grundrechten für alle Menschen wird als Grundlage für die politische Arbeit des Integrationsrats verstanden. Der Integrationsrat verurteilt jegliche Art der Diskriminierung, ist offen und unvoreingenommen gegenüber verschiedenen Kulturen und begrüßt unterschiedliche Lebensentwürfe. Die Herabwürdigung von Menschen aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit, ihrer sozioökonomischen Lebenslage, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung, ihres Alters, Geschlechts oder sexuellen Orientierung wird entschieden abgelehnt.

Der Integrationsrat stellt sich gegen jegliche Anwendung von Gewalt und Hass. In diesem Zusammenhang positioniert sich der Integrationsrat ebenso klar gegen Antisemitismus, Islamophobie, Antiziganismus sowie gegen jegliche Form von Feindlichkeit gegenüber Religionen, wie z. B. den Islam, das Christentum, das Judentum etc. Der Integrationsrat steht für die Gleichberechtigung von Frauen, Männern sowie Personen mit diverser Geschlechteridentität und lehnt Rassismus, Sexismus und jegliche Form der Diskriminierung ab.

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, findet auf den Integrationsrat die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sankt Augustin in der jeweils geltenden Fassung Anwendung insofern, als an die Stelle der Ratsmitglieder die Mitglieder des Integrationsrats und an die Stelle des Bürgermeisters die / der Vorsitzende des Integrationsrats treten.

§ 1 Rechte und Pflichten des Integrationsrats

- (1) Gemäß § 27 Abs. 8 Satz 1 und 2 Gemeindeordnung NRW stimmen sich der Rat und der Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde ab. Der Integrationsrat kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrats oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen (§ 27 Abs. 8 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW).
- (3) Die Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflicht sind von allen Mitgliedern des Integrationsrats einzuhalten (§ 30 Gemeindeordnung NRW, § 10 GO des Rates).

§ 2 Einberufung der Sitzungen des Integrationsrats

- (1) Der/die Vorsitzende¹ führt die Geschäfte des Integrationsrats. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der Sitzung in Absprache mit der Verwaltung fest und beruft die Sitzung des Integrationsrats mindestens zweimal pro Jahr ein.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder einer Fraktion / Liste unter Angabe der zur Beratung gestellten Gegenstände schriftlich verlangt wird.
- (3) Berechtigte Teilnehmende einer Integrationsratssitzung sind
 - a) die Mitglieder des Integrationsrats,
 - b) der Bürgermeister
 - c) die Beigeordneten,
 - d) die beteiligten Bereiche der Verwaltung.

¹ Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu erhalten, findet die für die Verwaltung vereinbarte Vorgehensweise Anwendung, nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, wird der männliche Wortlaut verwendet. Alle verwendeten Begrifflichkeiten schließen männliche, weibliche und diverse Personen und Personengruppen gleichberechtigt ein.

§ 3 Einladung

- (1) Die Sitzungseinladung wird versendet an:
 - a) alle Mitglieder,
 - b) alle Fraktionen und im Integrationsrat vertretene Listen,
 - c) die Beigeordneten,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - e) alle beteiligten Bereiche der Verwaltung.
- (2) Die Zustellung der Einladung erfolgt durch die Verwaltung. Die Verwaltung stellt den Fraktionen bis zu 5 Exemplare der Einladungen und Niederschriften zur Verfügung.
- (3) Die Einladung ist den Integrationsratsmitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Von dieser Frist darf nur in dringenden Fällen abgewichen werden. Bei Fristverkürzung ist die Dringlichkeit in der Einladung zu begründen. Der Zugang zur Einladung kann auch durch die Bereitstellung im Ratsinformationssystem der Stadt Sankt Augustin erfolgen, sofern sich die Integrationsratsmitglieder ausdrücklich für einen elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen entschieden haben.
- (4) Bei der Berechnung von Fristen ist zu beachten, dass der Tag der Zustellung und der Sitzungstag nicht mitzählen. Der postalische Versand von Einladungen und weiteren Unterlagen erfolgt jeweils donnerstags und ist für die Zustellung bei den Teilnehmenden zu berücksichtigen.
- (5) Die Einladung enthält
 - Ort, Tag und Beginn der Sitzung,
 - Tagesordnung,
 - die schriftlichen Erläuterungen zu einzelnen Verhandlungs-gegenständen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Dabei sind Vorschläge aufzunehmen, die in schriftlicher Form mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder einer der vertretenen Fraktionen / Listen des Integrationsrats vorgelegt werden. Die Vorschläge sollen möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Der Vorsitz legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil und welche im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Regelmäßige Punkte jeder Tagesordnung sind:
 - a) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - b) Bericht der Verwaltung über die Ausführung von Beschlüssen des Integrationsrats,
 - c) Anfragen und Mitteilungen (unter diesem Tagesordnungspunkt können keine Beschlüsse gefasst werden).

§ 5 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat soll vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung im öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 30 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der GO des Rates) handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrats erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Integrationsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Teilnahme der Verwaltung

- (1) Der Dezernent des Dezernats III, die Leitung der Stabsstelle Integration und Sozialplanung und eine Vertretung aus dem Fachbereich Soziales und Wohnen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrats teil. Auf Wunsch des Integrationsrats oder nach Einschätzung der Verwaltung können weitere Bereiche der Verwaltung an der Sitzung teilnehmen, wenn es einen sachlichen Grund gibt. Der Bürgermeister kann auf eigenen Wunsch an den Sitzungen des Integrationsrats teilnehmen und die Verwaltung vertreten. Es gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung.
- (2) Der Dezernent des Dezernats III ist berechtigt, zu Themen auf der Tagesordnung seine Ansicht vor dem Integrationsrat darzulegen. Dieses Recht gilt ebenfalls für Fraktionen und Listen auf Verlangen eines Fünftels der Integrationsratsmitglieder einer Fraktion / Liste.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Integrationsrats teilnehmen. Auf Wunsch ist ihr das Wort zu erteilen (§ 5 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW).

§ 7 Wahl und Vorsitz des Integrationsrats, Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Der Vorsitz des Integrationsrats leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch, handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitz die Leitung. Die Verwaltung unterstützt den Vorsitz in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten. Die anzuwendenden Ordnungsbestimmungen sind aus der GO des Rates Abschnitt VI zu entnehmen.
- (2) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung einen Vorsitz und eine oder mehrere Stellvertretungen für die Dauer seiner Amtszeit. Die Abstimmungen zu den Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen. Wenn ein Integrationsratsmitglied der offenen Abstimmung gem. § 50 Abs. 2 GO des Rates widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. In diesem Fall sind zwei stimmenzählende Personen (die sich nicht in der Kandidatur der zu wählenden Funktionen befinden) zu benennen.
- (3) Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt die kandidierende Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine kandidierende Person mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl. Als gewählt gilt, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird von den beiden stimmenzählenden Personen durchgeführt.
- (4) Der Vorsitz übernimmt die Leitung des Integrationsrats. Im Falle einer Verhinderung übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) Die jeweils erste (konstituierende) Sitzung des neugewählten Integrationsrats eröffnet der Altersvorsitzende/die Altersvorsitzende. Der Altersvorsitzende/die Altersvorsitzende ist das Mitglied des Integrationsrates, welches die längste Zugehörigkeit zum Integrationsrat aufweist. Nach der Wahl des Vorsitzes übernimmt der Vorsitz die Sitzungsleitung. Der Vorsitz führt die Wahl der Stellvertretung(en) durch.
- (6) Der Altersvorsitz verpflichtet den neugewählten Vorsitz auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzes. Der Vorsitz verpflichtet seine Stellvertretungen und die Mitglieder in gleicher Weise.
- (7) Der Integrationsrat kann den Vorsitz sowie die Stellvertretung(en) vor Ende der Wahlzeit abberufen. Der entsprechende Antrag muss von der Mehrheit der Mit-

glieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrats muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Der Beschluss über eine Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Eine Nachfolge ist innerhalb einer Frist von acht Wochen zu wählen.

- (8) Im Integrationsrat vertretene Listen erhalten den Status einer Fraktion mit einer Zuständigkeit analog dem Aufgabenbereich des Integrationsrats. Fraktionslose Personen erhalten den Status fraktionslose Ratsmitglieder mit einer Zuständigkeit analog dem Aufgabenbereich des Integrationsrats. Die Verwaltung informiert und unterstützt Fraktionen und fraktionslose Personen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrats fest, was in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange keine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, es sei denn, es besteht eine offensichtliche Beschlussunfähigkeit. Wird der Integrationsrat im Falle der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden (§ 49 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

§ 9 Redezeit

- (1) Um alle Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandeln zu können, sind die Teilnehmenden angehalten, auf eine angemessene Redezeit zu achten. Der Vorsitz hat bei Nichtbeachtung darauf regulierend einzuwirken. Redebeiträge sollen grundsätzlich in freier Rede vorgetragen werden.
- (2) Die Redezeit beträgt für Stellungnahmen der Fraktionen und Listen in der Regel 5 Minuten. Nach eigenem Ermessen kann der Vorsitz bis zu höchstens 10 Minuten bewilligen.
- (3) Ein Integrationsratsmitglied darf höchstens dreimal zum gleichen Punkt der Tagesordnung sprechen. Seine Gesamtwortmeldung sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Das Recht, Anträge gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung zu stellen, bleibt unberührt.
- (4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 10 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrats ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form, spätestens am 14. Tag vor der Sitzung, dem Bürgermeister und dem Bürgermeister- und Ratsbüro (BRB) zuzusenden.
- (3) Die Anträge sollen einen Beschlussvorschlag enthalten.
 - Formulierung einer Beschlussvorlage für Angelegenheiten, dessen Entscheidungsbefugnis beim Integrationsrat liegt: Der Integrationsrat beschließt, ...
 - Formulierung einer Beschlussempfehlung an das zuständige Gremium für Angelegenheiten, dessen Entscheidungsbefugnis nicht beim Integrationsrat liegt: Der Integrationsrat empfiehlt / bittet / regt an...

§ 11 Anfragen

- (1) Jedes Integrationsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. Diese sind entweder mündlich in der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums oder schriftlich zu beantworten.
- (2) Ein Mitglied kann für eine Sitzung des Integrationsrats nicht mehr als vier Anfragen stellen. Die Anfragen dürfen nicht mehr als fünf Unterfragen beinhalten. Darüber hinaus ist für jede Fraktion / Liste oder fraktionslose Person eine Zusatzfrage zugelassen. Eine Aussprache über Anfragen ist nicht zulässig.
- (3) Anfragen an die Verwaltung sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung beim Bürgermeister- und Ratsbüro (BRB) einzureichen. Vom Eingang und den schriftlichen Antworten werden die Integrationsratsmitglieder, Fraktionen / Listen vom BRB per E-Mail informiert.
- (4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen am Ende der Sitzung. Sie wird auf höchstens 30 Minuten begrenzt.
- (5) Eine mündliche Beantwortung wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (6) Anfragen, die nur schriftlich beantwortet werden sollen, sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang beim Bürgermeister zu beantworten. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die fragestellende Person in der Integrationsratssitzung auf eine mündliche Beantwortung der Anfrage verzichtet.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Integrationsratsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Integrationsratsmitglieder wird geheim abgestimmt.
- (3) Antragsteller haben das Recht, vor der Abstimmung über ihren Antrag noch einmal zu sprechen. Sie können ihre Anträge jederzeit zurückziehen oder ändern.

§ 13 Fragerecht und Anfragen von Einwohnern

- (1) Die Fragestunde für Einwohner findet vor Beginn des öffentlichen Teils der Integrationsratssitzung statt und dient dem Informationsbedürfnis der Bürgerschaft. Der Beginn der Integrationsratssitzung verschiebt sich entsprechend der Dauer der Fragestunde.
- (2) Die Fragestunde wird durch den Vorsitz je nach Bedarf einberufen. Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 30 Minuten begrenzt.
- (3) Im Rahmen der Fragestunde ist jeder Bürger Sankt Augustins berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Stadt an den Vorsitz zu richten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die Vertreter der Verwaltung.
- (4) Die Anfragen müssen schriftlich mindestens drei Tage vor der Integrationsratssitzung im BRB eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachliche Feststellung und Wertung enthalten. Zudem sind sie frei von beleidigendem Inhalt im Sinne der §§ 185-189 StGB sowie von diskriminierendem Inhalt im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu halten.
- (5) Den Anfragenden wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich zu verlesen. Unsachliche Fragen werden vom Vorsitz ausgeschlossen oder abgelehnt.
- (6) Den Anfragenden wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Anfrage und die Beantwortung schriftlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (7) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich in der Reihenfolge ihrer Eingänge. Jeder Anfragende ist berechtigt, jeweils eine Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss. Für die Zusatzfrage gilt Abs. 4 entsprechend.

- (8) Anfragende sind über den Sitzungstermin, zu dem die Beantwortung der Anfrage erfolgt, schriftlich zu informieren. Auf das Recht, jeweils eine Zusatzfrage stellen zu können, ist hierbei hinzuweisen.
- (9) Anfragen zu Sachverhalten, die einer längeren Überprüfung bedürfen, werden den Anfragenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen beantwortet.
- (10) Anfragen, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet.
- (11) Eine Aussprache über Fragen ist nicht zulässig.
- (12) Alle mündlich beantworteten Anfragen sind den Anfragenden außerdem in Schriftform zu übersenden. Kopien hiervon, wie auch von den Anfragen, sind den Fraktionen im Rat und den im Integrationsrat vertretenen Listen sowie Fraktionslosen zuzuleiten.

§ 14 Teilnehmendenliste, Verhinderung und vorzeitiges Verlassen

- (1) Integrationsratsmitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dies rechtzeitig – spätestens zu Beginn der Sitzung – dem Vorsitz mitzuteilen. Dies kann auch über Mitglieder der eigenen Fraktion / Liste, die ebenfalls Mitglieder oder vertretende Mitglieder des Integrationsrats sind, erfolgen.
- (2) Integrationsratsmitglieder tragen sich in die Teilnehmendenliste ein. Vertretungen kennzeichnen in der Liste, welches Mitglied sie vertreten.
- (3) Integrationsratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig oder vorübergehend verlassen wollen, haben den Vorsitz hiervon in Kenntnis zu setzen, möglichst vor Beginn der Sitzung. Dies wird in das Protokoll aufgenommen. Im Bedarfsfall ist die Beschlussfähigkeit vom Vorsitz erneut festzustellen.
- (4) In Falle einer Vakanz von Verwaltungsangehörigen gilt die verwaltungsinterne Vertretungsregelung.
- (5) Die Fraktionen und Listen organisieren eine Listenvertretung. Der Vertretungsfall ist spätestens zu Beginn der Sitzung dem Vorsitz mitzuteilen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Für jede Sitzung des Integrationsrats ist durch den Schriftführenden eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Schriftführende und seine Stellvertretung werden vom Integrationsrat bestellt.

- (3) Die Niederschrift enthält:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Integrations-ratsmitglieder,
 - b) die Namen der an den Beratungen teilnehmenden Bediensteten der Stadtverwaltung,
 - c) Ort, Tag, Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, von Unterbrechungen und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die Wiedergabe des wesentlichen Verhandlungsverlaufes der Beratung,
 - f) die gestellten Anträge und Namen der Antragstellenden,
 - g) die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Wahlergebnisse,
 - h) die Angabe, welche Anfragen beantwortet wurden,
 - i) Fragestellende und Thema,
 - j) (kurz zu fassende) Erklärungen, die auf Wunsch eines Integrationsratsmitgliedes zu Protokoll zu nehmen sind,
 - k) Erklärungen gemäß § 20 Abs. 5 und 6 der GO des Rates [abweichende Abstimmung, persönliche Bemerkung],
 - l) Ordnungsrufe.
- (4) Die Audio-Aufnahme des Sitzungsverlaufes durch z. B. Tonträger zur unterstützenden Erstellung der Niederschrift ist zulässig. Solche Aufnahmen sind bis zur Beschlussfassung der jeweiligen Niederschrift aufzubewahren und anschließend zu löschen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführenden und vom Bürgermeister zu unterzeichnen und anschließend jedem Integrationsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. Gab es in der Sitzung Vertretungssituationen, so haben die jeweiligen Stellvertretungen die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 16 Ausstattung des Integrationsrats

Dem Integrationsrat steht geschäftsführend zur Erledigung seiner Aufgaben und der Durchführung seiner Sprechstunden in der Verwaltung montags in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr ein Büro zur Verfügung.

Auf Anfrage stellt die Verwaltung für geschäftsführende Aufgaben, Veranstaltungen, Listentreffen oder Arbeitsgruppen des Integrationsrats weitere Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jederzeit per Mehrheitsbeschluss möglich. Ein entsprechender Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung ist rechtzeitig für die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu stellen.
- (3) Jedem Integrationsratsmitglied und jeder im Integrationsrat vertretenen Fraktion ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung beim Amtsantritt auszuhändigen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 01.07.2021

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 13.07.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister